Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO)

Vom 6. März 2001

Auf Grund von § 5 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung (SächsInsOAG) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBI. S. 662) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1 Höhe der Fallpauschalen

(1) Für Beratungsfälle, die ab dem 1. Oktober 2000 begonnen worden sind, erhalten die Stellen, die nach § 3 SächslnsOAG als geeignet anerkannt sind, für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 SächslnsOAG eine pauschale Vergütung in folgender Höhe je Fall:

Zahl der Gläubiger beim außergericht- lichen	Höhe der Fallpauschale bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch	Höhe der Fallpauschale bei gescheitertem außergerichtlichem Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das
Einigungsversuch	(EUR)	Scheitern
		(EUR)
1	294	243
2–4	440	389
5–9	624	573
10–14	777	726
> 14	982	931

(2) Für Beratungsfälle, die vor dem 1. Oktober 2000 begonnen worden sind, erhalten die Stellen, die nach § 3 SächsInsOAG als geeignet anerkannt sind, für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 SächsInsOAG im Fall einer außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern 225 EUR und im Fall der Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung 179 EUR.

§ 2 Übergangsvorschrift

(1) Bis zum 31. Dezember 2001 gelten anstelle der Beträge gemäß § 1 Abs. 1 folgende Beträge: Beträge

Zahl der Gläubiger beim außergericht- lichen	Höhe der Fallpauschale bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch	Höhe der Fallpauschale bei gescheitertem außergerichtlichem Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das
Einigungsversuch	(DM)	Scheitern
		(DM)
1	575	475
2–4	860	760
5–9	1 220	1 120
10–14	1 520	1 420
> 14	1 920	1 820

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 gilt anstelle des Betrages von 225 EUR gemäß § 1 Abs. 2 ein Betrag von 440 DM und anstelle des Betrages von 179 EUR gemäß § 1 Abs. 2 ein Betrag von 350 DM.

§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

SächsInsOAGVO

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO) vom 7. Januar 1999 (SächsGVBI. S. 31) außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2001

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie Dr. Hans Geisler